

Vom Nutzen und Nachteil eines Klimastrafrechts

Cornelius Prittwitz / Tjarda Tiedeken*

I. Einleitung und Übersicht

Wer an der Idee des Strafrechts als „ultima ratio“ des Staates, als sein „äußerstes Mittel ... im äußersten Fall“¹ festhält² und gleichzeitig die Ansicht teilt, in Sachen Verhinderung einer Klimakatastrophe³ sei es längst „fünf nach zwölf“, wird nicht umhin können, sich der Frage zu stellen, ob das Strafrecht einen Beitrag bei der Rettung eines von Menschen bewohnbaren⁴ Planeten leisten kann. Diese Frage mag für Viele wie eine lediglich rhetorische klingen;⁵ sie zu stellen, heißt keineswegs, sie zu bejahen. Denn

* Cornelius Prittwitz ist emeritierter Professor an der Goethe-Universität in Frankfurt/Main. Tjarda Tiedeken war Mitarbeiterin an seiner Professur und ist Doktorandin am Fachbereich Rechtswissenschaft der Goethe-Universität. Wir danken Sabina Prittwitz für kritische Anmerkungen und Ergänzungen und Herrn Sascha Zinn für seine Hilfe bei der Korrektur des Manuskripts.

1 Naucke, Strafrecht 2002, § 1, Rn 166.

2 Dazu, dass dieses Festhalten längst kontrafaktisch und trotzdem sinnvoll ist, vgl Prittwitz, in: M. Heinrich ua (Hrsg), Festschrift für Claus Roxin zum 80. Geburtstag am 15. Mai 2011: Strafrecht als Scientia Universalis, 2011, S. 23 ff. (30 ff.).

3 An dieser Stelle wird bewusst der Begriff *Klimakatastrophe* verwendet, weil es insoweit um die vorhersehbar katastrophalen *Folgen* des menschengemachten Klimawandels geht. Zu den Begriffen *Klimawandel*, *Klimakrise*, *Klimakatastrophe* und *Klimanotstand* und den damit verbundenen Konnotationen sogleich unter II.2.

4 Die Unterscheidung zwischen der Rettung *des* Planeten und seiner Rettung als *von Menschen bewohnbaren* Planeten ist zentral. Bei aller phantasierten Omnipotenz der Gattung homo sapiens spricht wenig dafür, dass sie es schafft, den Planeten zu gefährden. Neben dem zunehmend als realistisch anerkannten Szenario des „kollektiven Suizids“ der Gattung hat der Kollateralschaden einer Zerstörung und anhaltenden Gefährdung anderen als menschlichen organischen und anorganischen Lebens begonnen, nimmt exponentiell an Fahrt auf, ohne dass ein Ende dieser zerstörerischen Selbstzerstörung in Sicht wäre.

5 Schon auf der Strafrechtslehrrertragung 1983 in Bern fragte Günter Stratenwerth (rhetorisch), ob nicht auch unsere Wissenschaft [...] sich die Frage stellen [muß], ob und auf welchem Wege sie etwas zum Fortbestand sinnvollen Lebens auf dieser Erde [...] beitragen könnte.“ Vgl Stratenwerth, ZStW 105 (1993), 679.

obwohl ein mögliches *Klimastrafrecht* in Anbetracht der Klimakatastrophe⁶ perfekt in das derzeitige punitiv-populistische *Strafrechtsklima* zu passen scheint, gibt es eine Fülle von gewichtigen Einwänden.

Sich dieser Problematik zu widmen, ist nicht originell. *Wolfgang Frisch* hat 1995 als erster – strafrechtswissenschaftlich gewichtig – den *climatic turn*⁷ der bis dahin umweltstrafrechtlichen bzw. umweltkriminalpolitischen Debatte der 1980er Jahre eröffnet.⁸ Und jüngst haben *Nicolai von Maltitz* und *Helmut Satzger* das Thema aufgegriffen und in ihrem – ebenfalls an wissenschaftlich prominenter Stelle publizierten – Beitrag das Klimastrafrecht ohne Fragezeichen zu einem „Rechtsbegriff der Zukunft“ geadelt.⁹ „Zentrale Einwände zur Anwendung des Strafrechts in der Klimafrage“¹⁰ übersehen die Autoren keineswegs und verorten sie, erstens, in den „dogmatischen Schwierigkeiten bei der Zurechnung konkreter Folgen des Klimawandels zum klimaschädlichen Verhalten Einzelner“¹¹ und, zweitens, in der „sozialen Nützlichkeit und vermeintlichen Unverzichtbarkeit solcher [klimaschädlicher, Anm. d. Verf.] Verhaltensweisen“.¹²

Die angesprochenen dogmatischen Schwierigkeiten haben – jedenfalls im individualisierenden Schuld- und Tatstrafrecht – in der Tat das Potenzial, den „Rechtsbegriff der Zukunft“ umgehend wieder in den Schubladen des strafrechtlich-kriminalpolitischen Archivs zu verstauen. Von „sozialer Nützlichkeit“ klimaschädlichen Verhaltens in einer Überschrift zu sprechen,¹³ ohne diesen Begriff durch die Adjektive „vermeintlich“ oder „kurzfristig“ zu relativieren, scheint gewagt. Gleichwohl ist damit – etwas verklausuliert – ein weiterer, klimapolitisch weit bedeutenderer, Einwand

6 An *dieser* Stelle wird bewusst der Begriff *Klimakrise* verwendet, weil die konkurrierenden Begriffe Klimawandel und Klimakatastrophe nicht nach einer strafrechtlichen Antwort verlangen. Siehe sogleich unter II.2.

7 Der – wissenschaftsgeschichtlich beliebt gewordene – Begriff des „turn“ ist nach unseren Recherchen im Zusammenhang mit dem Klima erstmals von *Irene Neverla* in einem (uE nicht publizierten und hier nach *Felgentreff/Pott*, *Climatic turn in migration studies? Geographical perspectives on the relationship between climate and migration*, *Die Erde*, 147 (2016), 73 ff. zitierten) mediensoziologischen Beitrag in die Diskussion eingebracht worden.

8 *Frisch*, GA 2015, 427 ff.

9 *Satzger/von Maltitz*, ZStW 133 (2021), 1 ff.

10 So die Überschrift (gemeint sind wohl Einwände *gegen* die Anwendung des Strafrechts) des ersten Abschnitts des Beitrags (S. 1–8), dem unter II. (S. 8–32) die „[z]entrale[n] Begründungen des Klimastrafrechts“ und ein Fazit (S. 32–34) folgen.

11 *Satzger/von Maltitz*, ZStW 133 (2021), 1 ff., 2–5.

12 *Satzger/von Maltitz*, ZStW 133 (2021), 1, 6–8.

13 *Satzger/von Maltitz*, ZStW 133 (2021), 1, 6.

gegen ein Klimastrafrecht angesprochen, auf den ausführlich eingegangen werden muss.

Bevor (unter III.) auf die Argumente für und gegen ein „Klimastrafrecht“ eingegangen werden soll, ist (im Folgenden unter II.) darzulegen, was in diesem Beitrag unter den zentralen Begriffen „Klima“, „Klimawandel, -krise, -notstand und -katastrophe“, „Strafrecht“ und „ultima ratio“ verstanden wird.

II. Begriffliche Klärungsversuche

1. Klima

Zunächst ist zu klären, was genau der Begriff „Klima“ ausdrücken und umfassen soll. Eine Legaldefinition existiert weder im deutschen noch in dem ihm übergeordneten Unionsrecht. In der rechtswissenschaftlichen und naturwissenschaftlichen Literatur findet sich aber folgende Definition, der vernünftigerweise zu folgen ist: „Den mittleren, umfassend berechneten und durch langjährige Beobachtungsreihen erfassten Zustand der Atmosphäre über einem Gebiet bezeichnet man als *Klima*.“¹⁴ Die angesprochene Berechnung ergibt sich aus der Analyse des Klimasystems, einem komplexen Interaktionsgeflecht, dessen „verschiedene [...] Sphären [...] sich gegenseitig durchdringen“.¹⁵ Die bisherigen strafrechtswissenschaftlichen Beiträge zum Thema knüpfen daran an, indem sie Klimaschutz konkreter bezeichnen als die „Maßnahmen zur Reduzierung von Schadstoffemissionen, insbesondere von sog. »Treibhausgasen« (...), um der fortschreitenden Zerstörung der Erdatmosphäre und einem damit verbundenen Klimawandel entgegenzuwirken.“¹⁶

2. Klimawandel, -krise, -notstand und -katastrophe

Geht es aber um *Klimawandel*? In der öffentlichen Debatte wird zur Kennzeichnung der (zeitlichen, quantitativen und qualitativen) Dimension des Phänomens, die zu sofortigem Handeln drängt, konkurrierend von

14 Nies, in: Landmann/Rohmer, Umweltrecht, BBodSchG, 99. EL, 2022, § 17, Rn 59.

15 Hantel/Haimberger, Grundkurs Klima, 2016, S. 6.

16 Frisch, GA 2015, 427 (im zitierten Original mit einer Fußnote zu den hauptsächlich verantwortlichen Treibhausgasen). Ähnlich Satzger/von Maltitz, ZStW 133 (2021), I, 9.

Klimakrise, *-katastrophe* oder *Klimanotstand* gesprochen. Es lohnt, wie wir zeigen wollen, etwas ausführlicher auf die unterschiedlichen Begriffe einzugehen: Denn sie sind Instrumente von „Sprachpolitik“, der Versuch frühzeitiger und mit erwünschten Konnotationen verbundener Besetzung von Begriffen. Die *spindoctors* von Politikern und NGOs haben dies seit langem begriffen. Auch in der Wissenschaft wird – bewusst oder unbewusst – Sprachpolitik betrieben, aber zu wenig reflektiert; speziell im klimawissenschaftlichen und klimastrafrechtswissenschaftlichen Diskurs setzt der jeweils verwendete Begriff Akzente.

Alle diese Begriffe haben Schwächen. Eine zentrale ist allen gemein und leider nahezu unvermeidbar:¹⁷ Die Begriffe Wandel, Krise, Notstand und Katastrophe enthalten keinerlei Hinweis auf die – inzwischen wissenschaftlich nicht mehr seriös bestrittene – „Menschengemachtheit“ (Anthropogenität) des Phänomens. Von Bedeutung ist dies zunächst, weil das Wissen um den anthropogenen Klimawandel zwar (spätestens) seit dem Bericht des *Club of Rome* bekannt ist, der *Konsens* darüber aber erschreckend jung ist, vor allem aber, weil erst die Anthropogenität des Klimawandels das Abmildern des Klimawandels durch Menschen (mit oder ohne Strafrecht) nicht von vorneherein als Utopie erscheinen lässt und sie damit überhaupt zu einer durch den Staat beeinflussbaren Aufgabe ausweist.¹⁸

Auch wenn „Klimawandel“ als neutraler Begriff für den wissenschaftlichen Diskurs zunächst vorzugswürdig erscheint,¹⁹ spricht Einiges gegen ihn: Der Begriff „Wandel“ impliziert einen eher langen Prozess.²⁰ Auch wenn der seit Beginn der Industrialisierung identifizierbare Klimawandel in Relation zur Menschheitsgeschichte und erst recht zur Geschichte von organischem Leben auf dem Planeten als ein durchaus kurzer Prozess anzusehen ist, könnte doch die jüngere Geschichte des Klimawandels in den letzten sieben Jahrzehnten durchaus die trügerische Hoffnung nähren,

17 Das gilt jedenfalls, wenn man prägnanter Sprache nicht Gewalt antun will; diese Schwäche der Begriffe ist aber durch das notwendige (explizite oder mitgedachte) Anfügen des klarstellenden Adjektivs „menschengemacht“ relativierbar.

18 Dies ist insofern bedeutsam, als dass ansonsten sämtliche Maßnahmen zur Abmilderung der Klimakatastrophe von vorneherein als ungeeignet und damit rechtlich nicht vertretbar einzuordnen wären.

19 Ihn verwenden sowohl *Frisch*, GA 2015, 427 als auch *Satzger/von Maltitz*, ZStW 133 (2021), 1 und passim überwiegend; im Text taucht vereinzelt und im Zusammenhang mit dem Begriff „Zuspitzung“ auch der Begriff „Klimakrise“ auf ZStW 133 (2021), 1, 18.

20 Vgl den Eintrag „Wandel“ im Digitalen Wörterbuch der deutschen Sprache (DWDS): <https://www.dwds.de/wb/Wandel> (Stand 5/23).

man könne mit gleicher Geschwindigkeit dem Klimawandel wirkungsvoll entgegenzutreten.

Der Begriff „Klimakatastrophe“ beschreibt zwar ziemlich genau die *katastrophalen Folgen* des Klimawandels. Gegen ihn spricht aber, dass der Begriff „Katastrophe“ im allgemeinen Sprachgebrauch in besonderem Ausmaß mit nicht selbstverschuldeten „Naturkatastrophen“ in Verbindung gebracht wird.²¹ Zudem hat er ein Potenzial, die Aussichtslosigkeit von Gegenmaßnahmen anzudeuten, was gesellschaftlich zu einer kontraproduktiven Haltung führt und von Teilen des Feuilletons bereitwillig als „catastrophisme“²² denunziert wird,²³ auf dessen Fundament man beruhigt wieder in die sozio-ökonomische und ökologisch nicht bedrohte „Hängematte“ steigen kann.

Es verbleiben die Begriffe „Klimakrise“ und „Klimanotstand“, die den Handlungsbedarf deutlich mitteilen, ohne von vorneherein Aussichtslosigkeit zu suggerieren. Während aber staatliche Krisen langsam entstehen und bisweilen auch nur langsam abgewendet oder abgemildert werden können, ist die Botschaft des „Klimanotstands“ eindeutig: In Anlehnung an den – insoweit besonders genau differenzierenden – strafrechtlichen Notstands begriff handelt es sich um gewichtige und unmittelbar bevorstehende Gefahren für höchste Rechtsgüter, die unter Beachtung der notwendigen Abwägungsprozesse, auch unter Verletzung anderer gewichtiger Rechtsgüter durch nicht evident als ungeeignet erscheinende Maßnahmen abgewendet werden dürfen und müssen.

Im Folgenden wird das Phänomen, auf das – ggf. vom Strafrecht begleitet – reagiert werden muss, daher als *Klimanotstand* bezeichnet.

21 Vgl wiederum den Eintrag „Katastrophe“ im DWDS: <https://www.dwds.de/wb/Katastrophe> (Stand 5/23).

22 Kurzer historischer Überblick über den Katastrophismus in der Naturwissenschaft (auch mit Bezug zum Klima): *Rieppel, Oliver*: Der neue Katastrophismus: Fakten und Interpretation, *Naturwissenschaften* 72 (1985), 619–626. Zu aktuellen Klimabewegungen und Katastrophismus: *Herold, Emanuel*: Nichts als Katastrophen? Klimawandel als Herausforderung für die utopische Tradition, *European Journal of Literature, Culture & Environment* 11/1 (2020), 43–62.

23 Vgl die Rezension des Buches „Le pire n'est pas certain“ in dem online-Magazin „*philosophie magazine*“: <https://www.philomag.com/articles/le-pire-nest-pas-certain-de-catherine-et-raphael-larrere> (Stand 5/23), einem Gegenentwurf zu dem 2002 erschienenen Buch von *Jean-Pierre Dupuy*, *Pour un catastrophisme éclairé. Quand le possible est certain*; vgl zur deutschen Rezeption dieser Debatte: *Koch*, Verantwortlich, aber nicht schuldig. Anleitung zum aufgeklärten Katastrophismus, in: *Merkur*, 2002, 1002 ff.

3. Strafrecht

Akademisch und wenig dringlich erscheint auf den *ersten* Blick die Frage, was unter Strafrecht verstanden werden soll. Der *zweite* Blick lehrt aber, wie stark der Diskurs dadurch geprägt ist, ob ein weiter oder ein enger Strafrechtsbegriff verwendet wird. Diskutiert man das Problem im Rahmen eines *engen* Strafrechtsbegriffs, der allein es rechtfertigt, vom „schärfsten Schwert des Staates“²⁴ zu sprechen, oder behandelt man es im Rahmen eines „weiten“ Strafrechtsbegriffs, unter dem nicht nur „das Kriminalstrafrecht (im engeren Sinne), sondern auch *sonstige Sanktionierungen* (Hervorhebung d. Verf.)“²⁵ verstanden werden? Das macht angesichts der anerkannt strengeren Voraussetzungen kriminalstrafrechtlicher Sanktionierung einen signifikanten Unterschied.²⁶

Im Folgenden wird - u.E. allein sinnvoll²⁷ - unter Strafrecht *Kriminalstrafrecht*, d.h. Strafrecht im engeren Sinn verstanden.

4. Ultima ratio

Wer - wie *Satzger/von Maltitz* - von einem weiten Strafrechtsbegriff ausgeht, muss sich dieser Diskussion eigentlich nicht widmen. Denn ein Straf-

24 So *Satzger/von Maltitz*, ZStW 133 (2021), 1 ff., die gerade unter Verwendung dieses Strafrechtsbegriffs kritisieren, dass „Gesetzgeber als auch Rechtswissenschaft dem Strafrecht in dieser zentralen Frage der Menschheitsgeschichte keine entscheidende Aufgabe [zusprechen].“ A.a.O., S. 2.

25 So die - angesichts der Beschwörung des „schärfsten Schwertes“ - wenig überzeugende Vorstellung des ihrem Beitrag zugrunde gelegten Strafrechtsbegriffs; vgl. *Satzger/von Maltitz*, ZStW 133 (2021), 1, dort Fn. 1.

26 Das wird auch von *Satzger/von Maltitz* anerkannt, die im nachfolgenden Text bezogen auf Schutzgut (ZStW 133 [2021], 8 ff.) und Tathandlung (a.a.O., S. 13 ff.) jedenfalls ausdrücklich nur *kriminalstrafrechtlichen* Klimaschutz thematisieren und das ausdrücklich damit begründen, das „hehre Ziel des Klimaschutzes [dürfe] nicht dazu führen, dass strafrechtliche Prinzipien unterwandert und Grundrechte des Einzelnen verletzt werden“ (a.a.O., S. 15).

27 Das bedeutet nicht, dass Überlegungen zu einem weiter verstandenen Klimastrafrecht im Sinn der „Engelkriterien“ des EGMR (EGMR (GK), „Engel ua ./ . Niederlande“, Urt. v. 8. 6. 1976, Nrn. 5100/71 ua, Serie A, Nr. 22, Rn 82), wie sie etwa den Darlegungen von *Satzger/von Maltitz* zugrunde liegen [a.a.O., S. 1, Fn. 1], nicht sinnvoll und notwendig seien. Aber ein solches Klimastrafrecht ist als Appendix von verwaltungsrechtlichen Klimaschutzregeln selbstverständlich und provoziert deswegen keine grundlegenden Diskussionen sowie weder überhöhten Hoffnungen (auf ein Klimastrafrecht) noch Befürchtungen gegenüber einem solchen Klimastrafrecht.

recht, das auch Ordnungswidrigkeiten umfasst,²⁸ ist noch nicht einmal normativ gesehen *ultima ratio* des Staates. Wer dagegen über Klimastrafrecht im Kontext des *ultima ratio*-Charakters des Strafrechts verhandelt, sieht sich inmitten einer erstaunlich lebendigen Debatte über ein ehrwürdiges Thema, das lange Zeit normativ unumstritten schien, kriminalpolitisch aber seine Wirkungslosigkeit kaum verbergen konnte.

Die Debatte ist an dieser Stelle nicht fortzuführen, sie darf aber auch nicht gänzlich übergangen werden. Im Kern geht es zum einen um die Frage, ob ein vorkonstitutionelles Prinzip im Verfassungsstaat überhaupt Geltungsanspruch anmelden kann²⁹ bzw. ob es verfassungsrechtlich (als subsidiärer und insoweit dem Verhältnismäßigkeitsprinzip verpflichteter Schutz) ausbuchstabiert werden kann.³⁰ Zum anderen ist, wenn man den Topos nicht als gänzlich unbrauchbar entsorgt, zu fragen, was aus dem Grundsatz folgt. In Anbetracht des ebenso *freiheitsschützenden* wie *freiheitsbedrohenden* Charakters des Strafrechts wird man nicht alle (durch Straftatbestände bedrohte) Freiheiten und Freiheitsrisiken als gleichgewichtig ansehen dürfen, so dass *ultima ratio* in einem Kontext (z.B. dem wirtschaftlicher Freiheiten) etwas anderes bedeutet als in einem anderen Zusammenhang (z.B. den für die Demokratie konstitutiven Freiheiten der Meinungs-, Rede- und Versammlungsfreiheit).³¹

Angewendet auf den Kontext eines möglichen Klimastrafrechts bedeutet das, dass sich weder aus der – die Lebensgrundlagen seit 2002 explizit schützenden – Verfassung³² noch aus dem tradierten *ultima ratio*-Grundsatz Bedenken gegen ein Klimastrafrecht ergeben, weil die unmittelbar bedrohten Lebensgrundlagen für den Fortbestand menschlichen Lebens unbestreitbar konstitutiv sind.

28 Etwa im – zur Verdeutlichung zugespitzten – Beispiel das fahrlässige Dulden des Gastwirts, dass ein Gast nach Beginn der Sperrzeit in den Betriebsräumen verweilt (Ordnungswidrigkeit gem. § 28 Abs.1 Nr.6 Gaststättengesetz, 20.11.1998, BGBl. I S. 3418, die gem. § 28 Abs.3 desselben Gesetzes mit einer Geldbuße bis zu 5000 Euro geahndet werden kann).

29 Zu dieser Debatte: *Gärditz*, JZ 2016, 641 ff. und die in der ZStW 129 (2017), 334–540 publizierten Beiträge (einer Tagung zu „[E]ntbehrlichen Tatbeständen“) von *Jahn/Brodowski* (a.a.O., S. 363 ff.), *Kindhäuser* (a.a.O., S. 382 ff.) und *Prittwitz* (a.a.O., S. 390 ff.).

30 Dazu gründlich und erhellend *Trendelenburg*, *Ultima ratio?*, 2011.

31 Vgl. dazu *Prittwitz*, in: M. Heinrich ua (Hrsg), *Festschrift für Claus Roxin zum 80. Geburtstag am 15. Mai 2011: Strafrecht als Scientia Universalis*, 2011, S. 23 (30 ff.).

32 Art. 20a Grundgesetz, 23.5.1949, BGBl. S. 1.

III. Klimaschutz (auch) durch Strafrecht?

Wie es um das Potenzial des Strafrechts steht, durch Steuerung oder wenigstens symbolisch einen Beitrag zum Klimaschutz zu leisten (dazu unter [2.]), hängt maßgeblich davon ab, in welchem Umfang – global und national – Gesellschaft und Politik ein angemessenes Klima-Problembewusstsein haben.³³

1. Bewusstsein der »Klimaproblematik« in Gesellschaft und Politik

Bewegt die auf uns zukommende Klimakatastrophe „[...] die Menschheit seit gut drei Jahrzehnten [...]“, gibt es Staaten, die „[...] die Wichtigkeit und Alternativlosigkeit des Klimaschutzes erkannt haben und bereit und in der Lage sind, auf ihrem Territorium das zu tun, was zum Klimaschutz notwendig ist“³⁴? Ist der Klimawandel tatsächlich schon „tief im gesellschaftlichen Bewusstsein angekommen“, hat er „weite Wissenschafts- und Politikbereiche“ schon durchdrungen?³⁵

Wenn diese Beobachtungen und Einschätzungen von Strafrechtswissenschaftlern einerseits zutreffen, andererseits sich die Klimakrise seit Jahrzehnten unverändert zuspitzt, scheinen die Bedingungen für ein auf Effektivität angelegtes (nicht bloß symbolisches) Klimastrafrecht als *ultima ratio* vorzuliegen. Leider ist den genannten Einschätzungen nur sehr begrenzt zuzustimmen. Zwar lässt sich nicht bestreiten, dass es nach der Publikation des *Club of Rome* über die Grenzen des Wachstums im Jahr 1972, also (sogar) seit fünfzig Jahren zahlreiche Menschen gibt, die sich um das Klima sorgen, auch trifft der Hinweis auf internationale Konferenzen und dort beschlossene Übereinkommen zu, und in vielen Staaten wurden tatsächlich klimaschützende Maßnahmen beschlossen. Aber es wäre tatsachenblind

33 Greift man die immer häufiger mit einem pessimistischen Unterton versehene Charakterisierung kommender Klimapolitik als „*by design or by disaster*“ auf, muss in diesem Beitrag trotz wachsender Zweifel daran, dass die Abmilderung des Klimanotstands so noch möglich ist, der Akzent auf strafrechtlichen Beiträgen zu Klimaschutz „*by design*“ liegen. Die Alternative, dass erst ein „*disaster*“, also eine *als solche auch wahrgenommene* Katastrophe dem Klimaschutz die Nachdrücklichkeit verleiht, welche die jetzt schon absehbare Katastrophe verdient, verdient zwar durchaus der Beachtung und der Sorge, entzieht sich aber weitgehend dem Diskurs über planbaren Klimaschutz in Demokratie und Rechtsstaat.

34 Frisch, GA 2015, 427.

35 Satzger/von Maltitz, ZStW 133 (2021), 1.

zu behaupten, dass die Sorgen der Menschen, die internationalen Übereinkommen und auch die klimaschützenden Maßnahmen auch nur annähernd im nötigen Maße wirksam geworden sind.

2. Zu einem möglichen Klimastrafrecht

Es fragt sich, ob und ggf. wie sich das bedrohliche (globale) Unterlassen klimaschützender Maßnahmen auf die Frage nach Sinnhaftigkeit und Legitimität eines möglichen Klimastrafrechts auswirkt. Zunächst gilt: „Klimastrafrecht“ mag ein Rechtsbegriff der Zukunft sein, die Pönalisierung einzelner klimabelastender Verhaltensweisen mag sich durchaus als „geeignetes Mittel des Klimaschutzes“ abzeichnen.³⁶ Denn ungeachtet plädiert vernünftigerweise niemand dafür, dem (nationalen oder internationalen) Strafrecht die *alleinige* Verantwortung für den Klimaschutz zuzuweisen; auch eine Hauptrolle im Kampf gegen den Klimanotstand und nicht einmal eine wichtige Nebenrolle wird dem Strafrecht zugedacht.³⁷

Das allein macht aber die kriminalpolitische und strafrechtswissenschaftliche Diskussion über ein Klimastrafrecht keineswegs obsolet. Vielmehr muss – unter Beachtung der zunächst zu skizzierenden internationalen Rechtslage (dazu a)) – *substantiell* darüber nachgedacht werden, ob der unzweifelhaft notwendige Klimaschutz auch von Verfassungen wegen *strafrechtlichen* Klimaschutz gebietet oder zumindest legitimiert. Das enthält die vielleicht zentrale Frage, ob das Strafrecht tatsächlich ein Mehr an Klimaschutz verspricht oder ob es sich – wie in vergleichbaren Kontexten – als nur symbolischer Aktionismus erweist.

36 So interpretieren *Satzger/von Maltitz* (ZStW 133 [2021], 1, 25) mit detaillierten Nachweisen in den Fußnoten 27 und 72) einige – auf europäischem Recht beruhende – sanktionsbewährte Ordnungswidrigkeiten. In § 11 der Verordnung zum Schutz des Klimas vor Veränderungen durch den Eintrag bestimmter fluoriierter Treibhausgase* (Chemikalien-Klimaschutzverordnung – ChemKlimaschutzV, 2.7.2008, BGBl. I S. 1139) wird sogar ein *Straftatbestand* formuliert, dessen Rechtsfolge allerdings recht vage mit „wird bestraft“ umschrieben wird. Dem ist nicht zu widersprechen, zeigt aber die traditionelle, nicht überraschende und wahrscheinlich einzig realistische Verwaltungsrechtsakzessorietät dieses neuen Nebenstrafrechts.

37 Insofern versprechen die Titel der genannten Beiträge mehr als die Texte letztlich anbieten.

a. Die internationale Rechtslage

Die unübersehbar globale Dimension des Klimanotstandes, die – extrem ungleich verteilt – Verursachungen wie Folgen betrifft, erfordert fast denknotwendig internationale Antworten. Diese Antworten gibt es:³⁸ So stellt das Pariser Abkommen von 2015³⁹ das letzte und wohl wichtigste internationale Abkommen⁴⁰ – mit dem langfristigen Ziel, den Anstieg der Durchschnittstemperatur deutlich unter zwei Grad Celsius zu halten⁴¹ – „die erste umfassende und rechtsverbindliche weltweite Klimaschutzvereinbarung“⁴² dar. *Geschützt* wird das Klima durch dieses (und die vorgehenden) internationalen Abkommen zur Eindämmung grenzüberschreitender Umweltbeeinträchtigungen.⁴³ Allerdings sind bisher alle diese Regelungen nicht strafrechtlicher Natur, und auch auf der Weltklimakonferenz im November 2021 haben sich die Länder nicht auf einen Klimaschutz mittels strafrechtlicher Maßnahmen festgelegt. Auf internationaler Ebene existiert trotz der internationalen Tragweite der Folgen des Klimawandels derzeit kein Abkommen zum (auch) strafrechtlichen Klimaschutz. Dessen ungeachtet verdient die Rolle des Klimaschutzes auf europäischer und auf völkerstrafrechtlicher Ebene Aufmerksamkeit.

38 Ob sie und ggf was sie für ein nationales Klimastrafrecht bedeuten, steht nicht fest.

39 Pariser Abkommen (PA): Übereinkommen von Paris v. 12.12.2015, BGBl. 2016 II, S. 1082, 1083.

40 Dem Klimaschutz-Rahmenübereinkommen (KRK): Rahmenübereinkommen der Vereinten Nationen v. 9.5.1992 über Klimaänderungen, BGBl. 1993 II, S. 1783, 1784) und dem Kyoto-Protokoll (KP): Protokoll von Kyoto v. 11.12.1997 zum Rahmenübereinkommen der Vereinten Nationen über Klimaänderungen, BGBl. 2002 II S. 966, 967) nachfolgend.

41 Bereits 2021 zeichnet sich die Verfehlung dieses Grenzwertes bei Beibehaltung der bisherigen Entwicklung jedoch deutlich ab. Verschiedene Studien zeigen, dass auch die deutschen Maßnahmen nicht ausreichend zur national angestrebten Minderung der Emissionen sind, vgl. dazu die in BVerfG, Beschl. v. 24.3.2021, 1 BvR 2656/18, 1 BvR 78/20, 1 BvR 96/20, 1 BvR 288/20, Rn 169 aufgeführten Studien.

42 https://ec.europa.eu/clima/policies/international/negotiations/paris_de (Stand 5/23).

43 Aufzählung bei Hecker, in: Sieber/Satzger/Heintschel-Heinegg (Hrsg), Europäisches Strafrecht, 2. Aufl., 2014, § 28 Rn 2 ff.

i. Die europäische Ebene

Auf europäischer Ebene ist der Klimaschutz mit seiner Aufnahme in Art. 191 Abs. 1 AEUV durch den Lissabonner Reformvertrag⁴⁴ zu einem eigenständigen Vertragsziel der EU erhoben worden.⁴⁵ Ihn zu erreichen, ist folglich Aufgabe sämtlicher Mitgliedsstaaten. Zudem trat am 29. Juli 2021 das Europäische Klimagesetz⁴⁶ in Kraft, durch welches die Inhalte des Europäischen Grünen Deals⁴⁷ den Status einer rechtsverbindlichen Vorgabe erlangt haben.⁴⁸ Dass sich aus einem solchen Schutzauftrag der Mitgliedsstaaten für das Klima auch ein strafrechtlicher Schutz ergeben kann, liegt alles andere als fern⁴⁹ und wurde vom EuGH ausdrücklich, wenn auch unter den üblichen Kautelen, für legitim erklärt.⁵⁰

Auf der Grundlage dieser Anweisungskompetenz (Art. 83 Abs. 2 AEUV) trat Ende 2008 RL 2008/99/EG⁵¹ über den strafrechtlichen Schutz der Umwelt in Kraft, in der zwar ein Mindestmaß an Sanktionen, also nur im weitesten Sinne strafrechtliche Maßnahmen, festgelegt, aus den bekannten

44 Vertrag über die Arbeitsweise der Europäischen Union, Konsolidierte Fassung, bekanntgemacht im ABl. EG Nr. C 115 vom 9.5.2008, S. 47.

45 Hecker, in: Sieber/Satzger/Heintschel-Heinegg (Hrsg), Europäisches Strafrecht, 2. Aufl., 2014, § 28 Rn 4 mwN.

46 Verordnung (EU) 2021/1119 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 30. Juni 2021 zur Schaffung des Rahmens für die Verwirklichung der Klimaneutralität und zur Änderung der Verordnungen (EG) Nr. 401/2009 und (EU) 2018/1999 („Europäisches Klimagesetz“).

47 Mitteilung der Kommission v. 11.12.2019 an das Europäische Parlament, den Europäischen Rat, den Europäischen Wirtschafts- und Sozialausschuss und den Ausschuss der Regionen. Der europäische Grüne Deal. COM/2019/640 final.

48 Vgl. Erwägungsgründe 25 f. VO (EU) Nr. 1119/2021.

49 Allerdings erklärte der EuGH den ersten Versuch eines rechtlich verbindlichen Schritts der EU in Richtung eines von einheitlichen Sanktionen geleiteten Umweltschutzes, den Rahmenbeschluss 2003/80/JI des Rates vom 27. Januar 2003 über den Schutz der Umwelt durch das Strafrecht, für nichtig (EuGH (GK) „Richtlinie zum Schutz der Umwelt durch das Strafrecht“, Urt. von 13.9.2005 – C-176/03).

50 In der eben (Fn. 49) zitierten Entscheidung des EuGH heißt es (in Rn 48), der Gemeinschaftsgesetzgeber könne „Maßnahmen in Bezug auf das Strafrecht der Mitgliedstaaten ergreifen [...], [...] wenn die Anwendung wirksamer, verhältnismäßiger und abschreckender Sanktionen durch die zuständigen nationalen Behörden eine zur Bekämpfung schwerer Beeinträchtigungen der Umwelt unerlässliche Maßnahme darstellt.“

51 Richtlinie 2008/99/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 19. November 2008 über den strafrechtlichen Schutz der Umwelt, ABl. 2008, L 328/28.

Gründen⁵² aber keine kriminalstrafrechtlichen Maßnahmen festgeschrieben wurden.

Diese Teilharmonisierung des EU-Umweltstrafrechts mit sehr unterschiedlichem Schutzniveau in den einzelnen Mitgliedsstaaten⁵³ würde, eine Anweisungskompetenz vorausgesetzt, voraussichtlich auch einem Klimastrafrecht auf europäischer Ebene drohen, was – jedenfalls *sub specie* Schutz von Umwelt und Klima – verfehlt erscheint. Denn die Auswirkungen der Umweltkriminalität sind unübersehbar und immer häufiger über die Grenzen der Staaten, in denen die Straftaten begangen werden,⁵⁴ hinaus spürbar. Aus dieser Perspektive kann nur ein über das nationale Recht hinausgehender, einheitlicher Ansatz dem Schutz von Umwelt und Klima gerecht werden.⁵⁵ Ein solcher Ansatz müsste dem Schutz des Klimas Vorrang vor „Bedenken gegen den damit einhergehenden Verlust nationalstaatlicher Souveränität“⁵⁶ einräumen, ist aber derzeit nicht in Sicht. Die Etablierung eines nationalen *kriminalstrafrechtlichen* Klimastrafrechts ist daher EU-rechtlich weder geboten noch ausgeschlossen.

ii. Die völkerstrafrechtliche Ebene

Wenn – wie oben erwähnt – die *globale* Dimension des Klimanotstands unbestreitbar ist, wenn also die katastrophalen Entwicklungen und Folgen keine (Länder-)Grenzen kennen, dann folgt daraus eigentlich zwangsläufig, dass Antworten nicht nur auf europäischer und erst recht nicht allein auf nationaler Ebene erfolgen müssen.⁵⁷

52 Eine Rechtssetzungskompetenz auf dem Gebiet des Kriminalstrafrechts steht dem europäischen Gesetzgeber bekanntlich nicht zu, vgl *Ruhs*, ZJS 2011, 13, 16.

53 Vgl <https://ec.europa.eu/environment/legal/crime/> (Stand 5/23).

54 EuGH (GK) „Richtlinie zum Schutz der Umwelt durch das Strafrecht“, Urt. von 13.9.2005 – C-176/03, Rn 46.

55 Im Kern ebenso: *Hecker*, in: Sieber/Satzger/Heintschel-Heinegg (Hrsg), Europäisches Strafrecht, 2. Aufl., 2014, § 28 Rn 6.

56 *Ruhs*, ZJS 2011, 13, 20.

57 Mit „Antworten“ sind in diesem Sinne die *rechtlichen Grundlagen* von Maßnahmen gemeint. Die Betonung der globalen Dimension bedeutet natürlich nicht, dass *konkrete Maßnahmen* auf lokaler, regionaler, nationaler und auf EU-Ebene ergriffen werden müssen. Das Motto „Global denken, lokal handeln!“ verdeutlicht diesen Gedanken, der ua Buchtitel (*Hauff*, 2006) und Thema einer Konferenz „Perspektiven des kommunalen Klimaschutzes“ des Bundesumweltministeriums vgl <https://www.bmu.de/download/global-denken-lokal-handeln> (Stand 5/23) war, dessen sicher älteren Ursprung wir nicht ermitteln konnten.

Wenn solche Antworten auch *strafrechtliche* Antworten sein können und vielleicht sollen, bietet sich das Völkerstrafrecht an.⁵⁸ In der Tat wird seit den 1970er Jahren über das völkerrechtliche Verbrechen des Ökozids (ecocide) diskutiert.⁵⁹ Auch konkrete Vorschläge liegen seit längerem vor⁶⁰ und wurden (auf Englisch) auch im deutschsprachigen Raum vorgestellt und konkretisiert.⁶¹ Angesichts des real existierenden Völkerstrafrechts lohnt ein Blick auf die Funktion und Leistungsfähigkeit des – gegebenenfalls um den Ökozid⁶² zu erweiternden – Völkerstrafrechts.

Entgegen seit langem bestehender Erwartungen (gehegter Hoffnungen *und* Befürchtungen) auf ein Internationales Strafrecht, das – unterstützt von einer Internationalen Staatsanwaltschaft mit internationalen Ermittlungs- und Verfolgungsbehörden – durch internationale Gerichte durchgesetzt wird,⁶³ wird (mit wenigen Ausnahmen⁶⁴) der Internationale Strafgerichtshof nur dann tätig, wenn die Taten von einem, in einem oder gegen einen Vertragsstaat begangen wurden und zudem, nur komplementär, dann nämlich, wenn der vorrangig zuständige Staat zur Strafverfolgung nicht willens oder nicht fähig ist.

Die dadurch entstehenden Grenzen der (erhofften) Effektivität des Völkerstrafrechts werden durch die mögliche Verweigerung der Zusammenar-

58 Vgl. jüngst ausführlich dazu: *Hotz*, ZStW 133 (2021), 861 ff.

59 Vgl. *Hotz*, a.a.O., S. 862 mit umfangreichen Nachweisen.

60 Art. 26 des Entwurfs der International Law Commission (ILC) lautet: „An individual who wilfully causes or orders the causing of widespread, long-term and severe damage to the natural environment shall [...] be sentenced [to...]“. (ILCYB 1991, vol. II (2), S. 107).

61 Vgl. *Hotz*, ZStW 133 (2021), 861, 903 f.

62 Zum Teil (und namentlich in der öffentlichen Diskussion, vgl. *Grefe uA*, Das Recht der Natur, in: *Die Zeit* von 13. 04.2022, S. 31) wird Ökozid nicht ausdrücklich als „Klimastrafrecht“, sondern als Tatbestand, der „Verbrechen an der Umwelt“ verwendet.

63 Vgl. ausführlich die Lehrbücher zum Internationalen Strafrecht von *Ambos*, Internationales Strafrecht, 5. Aufl. 2018; *Gless*, Internationales Strafrecht, 3. Aufl., 2021; *Esser* (Hrsg.), Europäisches und Internationales Strafrecht, 4. Aufl., 2020 und *Satzger*, Internationales und Europäisches Strafrecht, 10. Aufl. 2022. Zu eigenen Beiträgen *Prittowitz*, Krieg als Strafe – Strafrecht als Krieg, in: *Prittowitz ua* (Hrsg.), Festschrift für Klaus Lüderssen zum 70. Geburtstag am 2. Mai 2002, S. 499, 513 f. und *ders.*, Internationales Strafrecht: Die Zukunft einer Illusion?, in: *Jahrbuch für Recht und Ethik II* (2003), S. 469 ff.

64 Zuständig kann der IstGH auch durch eine Ad-hoc Unterwerfung durch einen Nichtvertragsstaat werden, wenn er Tatort- oder Täter- (bzw. Tatverdächtigen-) Staat ist, Art. 12 (3) IstGH-Statut.

beit mit einzelnen Staaten⁶⁵ und durch das Fehlen eigener Ressourcen zur einheitlichen und ernsthaften Strafverfolgung noch verdeutlicht. Dass das Völkerstrafrecht dadurch an manifester Effektivität und (dadurch erhoffter) Abschreckungswirkung verliert, erscheint überaus plausibel.⁶⁶ Dennoch könnte man die einheitlich festgehaltene Strafbarkeit von Taten des geltenden Völkerstrafrechts als eine „wichtige symbolische Solidarisierung der (Welt-) Gesellschaft mit den Opfern“ ansehen.⁶⁷ Und die – in der Praxis allerdings oft nur moralische – Verurteilung durch die internationale Gemeinschaft hat das Potenzial, einen Beitrag zur globalen Vereinheitlichung der Gerechtigkeitsstandards zu leisten.

b. Zu einem nationalen Klimastrafrecht

Es hat sich gezeigt, dass das Völkerstrafrecht angesichts der globalen Dimension des Klimanotstands zwar eine sinnvolle Rechtsgrundlage für ein *nationales* Völkerklimastrafrecht wäre, dass aber trotz jahrzehntelanger Kenntnis der Problematik und durchaus vorhandenen Vorschlägen der Tatbestand des Ökozids nicht Teil des Völkerstrafrechts geworden ist. Auch das Europäische Recht gibt keine eindeutigen Hinweise darauf, dass es ein nationales Klimakriminalstrafrecht gebietet oder verbietet. Das ändert natürlich nichts an der Kompetenz des Bundesgesetzgebers, im Alleingang und vorbildlich ein solches Klimastrafrecht zu konzipieren. Vor einer Stellungnahme zur – und sei es nur symbolischen – Wirksamkeit eines Strafrechts empfiehlt sich die Befassung mit zwei Vorfragen. Zum einen ein Blick auf die Debatte über Verbote und Gebote des Grundgesetzes und eine Einbettung in die Rechtsgutsdiskussion (dazu i.), zum anderen das Thema der konkreten Ausgestaltung klimaschützender Straftatbestände zuwendet (im Anschluss kurz unter ii.).

i. Rechtsgüter und Verfassungsgebote

Zu klären ist also zunächst, ob es sich beim Klima nicht nur um ein Rechtsgut, sondern eben auch um ein *Strafrechtsgut* handelt. Will man nicht

65 Ausführlich *Satzger*, Internationales und Europäisches Strafrecht, 10. Aufl., 2022, § 14 Rn 40.

66 *Günther/Reuss*, in: Safferling/Kirsch (Hrsg), Völkerstrafrechtspolitik, 2014, S. 127, 149.

67 *Günther/Reuss*, in: Safferling/Kirsch (Hrsg), Völkerstrafrechtspolitik, 2014, S. 127, 139.

sofort in die schwierigen grundsätzlichen Debatten über die Bedeutung der Rechtsgutslehre im Verfassungsstaat eintauchen,⁶⁸ liegt es nahe, sich auf Art. 20a GG als gemeinsamen Ausgangspunkt zu berufen. Die dort formulierte Verpflichtung des Staates zur Sicherstellung eines angemessenen Schutzniveaus für das Klima⁶⁹ stellt unmissverständlich klar, dass das Klima ein rechtlich geschütztes und zu schützendes Rechtsgut ist. Daraus kann durchaus auch eine Legitimation für strafrechtlichen Klimaschutz abgeleitet werden.⁷⁰ Denn wenn der Staat das Klima schützen muss, dann kann, wenn man vom Vorrang der Verfassung und erst recht, wenn man von der These von der Demokratizität des Strafrechts ausgeht,⁷¹ nicht fraglich sein, dass ein solcher Schutz auch durch Strafrecht legitim sein muss.

Nichts anderes ergibt sich, wenn man die Frage nach der Legitimität eines möglichen Klimastrafrechts im Kontext der Rechtsgutslehre stellt. Sogar die personale Rechtsgutslehre, die dem strafrechtlichen Schutz von Universalrechtsgütern am ehesten skeptisch gegenübersteht, sie aber als schützenswert anerkennt, soweit sie personalen Interessen dienen⁷², erst recht die weite Rechtsgutslehre⁷³ und natürlich auch die vom BVerfG skizzierte – nicht zustimmungswürdige⁷⁴ – These, dass Strafrecht legitim bereits dem (recht verstandenen) *Moralschutz* dienen darf,⁷⁵ stehen einem möglichen Klimastrafrecht nicht entgegen.

68 Vgl die Nachweise oben in Fn. 28.

69 So BVerfG, Beschl. v. 24.3.2021, 1 BvR 2656/18, 1 BvR 78/20, 1 BvR 96/20, 1 BvR 288/20, Ls.

70 Etwas überraschend vorsichtiger: *Saliger*, in: Satzger/Schluckebier/Widmaier (Hrsg), StGB Kommentar, 5. Aufl. 2021, Vor. §§ 324 ff. Rn 10: „Hinsichtlich der Annahme eines weitergehenden Einflusses des Staatsziels »Umweltschutz« ist aber mit Blick auf die Grundsätze der Bestimmtheit, Subsidiarität und Fragmentarität des Strafrechts, insbes. die nur eingeschränkten Funktionen des Umweltstrafrechts [...], Zurückhaltung geboten“.

71 Vgl nochmals *Gärditz*, JZ 2016, 641 ff. und ausführlicher *ders.*, Staat und Strafrechtspflege, 2015.

72 *Hassemer/Neumann*, in: Kindhäuser/Neumann/Paeffgen (Hrsg), NK-StGB, 5. Aufl., 2017, Vor. § 1 Rn 132 ff.

73 Vgl *Roxin/ Greco*, Strafrecht, AT, 5. Aufl., 2020, § 2, Rn 7.

74 Vgl *Roxin*, StV 2009, 544 f.; weitere Nachweise bei *Fischer*, StGB, 70. Auflage, 2023, § 173, Rn 7a.

75 Vgl BVerfG, Beschl. v. 26.2.2008, 2 BvR 392/07. Krit. *Greco*, ZIS 2008, 234.

Der evident⁷⁶ und durch Art. 20a GG vom Verfassungsgeber bestätigte Sachzusammenhang zwischen Umwelt und Klima legt nahe, trotz des bisher erzielten Ergebnisses einen Blick auf die Rechtsgutsdiskussion im Umweltstrafrecht zu werfen. Hier stehen sich bekanntlich ein explizit anthropozentrischer,⁷⁷ ein rein ökologischer⁷⁸ und ein – vom Umweltstrafgesetzgeber letztlich zugrunde gelegter⁷⁹ – vermittelnder Ansatz⁸⁰ gegenüber. Alle Ansätze anerkennen die Umwelt als schützenswertes Strafrechtsgut und es ist nicht ersichtlich, warum das in Bezug auf das Klima nicht gelten soll. Strafrechtlicher Klimaschutz wäre also, zumindest soweit es darum geht, wenigstens den – für die Menschheit überlebenswichtigen – *status quo* des Klimazustandes zu erhalten, insofern gut begründbar. Für die Einordnung der Deliktsnatur, für die Legitimation einzelner Tatbestände sowie für Rechtfertigungsgründe ist trotzdem nicht unerheblich, welche Ansicht vorzugswürdig erscheint.⁸¹

76 Auch die Zerstörung von Umweltgütern wirkt sich negativ auf das Klima aus. Allein eine Umwelt, der potentiell die Aufnahme von CO₂ möglich ist, vermag die Bemühungen im Bereich des Klimaschutzes langfristig ertragreich zu gestalten.

77 Diesem Ansatz zufolge ist für das Vorliegen eines tauglichen Schutzgutes allein entscheidend, ob das Umweltgut dem Menschen dienlich ist (Börner, Umweltstrafrecht, 2020, § 2, Rn 3; Rengier, StrafR BT II, § 47 Rn 9; Schmitz, in: Erb/Schäfer (Hrsg), MüKo-StGB, 3. Aufl., 2018, Vor. §§ 324 Rn 20 ff., also dessen natürliche Lebensgrundlage und die künftiger Generationen erhält. Dies entspricht inhaltlich der personalen Rechtsgutslehre, welche die Umwelt „als Ensemble der menschlichen Lebensbedingungen“ (Hassemer/Neumann, in: Kindhäuser/Neumann/Paeffgen (Hrsg), NK-StGB, 5. Aufl., 2017, Vor. § 1 Rn 136 mwN) den strafrechtlich schützenswerten Gütern zuordnet.

78 Vgl dazu Börner, Umweltstrafrecht, 2020, § 2, Rn 3; Rengier, StrafR BT II, 24. Aufl. 2023, § 47, Rn 9.

79 Siehe Entwurf eines Sechzehnten Strafrechtsänderungsgesetzes – Gesetz zur Bekämpfung der Umweltkriminalität – (16. StrÄndG), BT-Drs. 8/2382, 9 ff.; Schmitz, in: Erb/Schäfer (Hrsg), MüKo-StGB, 4. Aufl., 2022, Vor. §§ 324 Rn 20 ff.; Rengier, StrafR BT II, 24. Aufl. 2023, § 47 Rn 10.

80 Zustimmung: Rengier, StrafR BT II, 24. Aufl. 2023, § 47 Rn 10; Heger, in: Lackner/Kühl/Heger, StGB Kommentar, 30. Aufl., 2023, Vor. § 324 ff. Rn 7. Im Ergebnis ebenso: Schmitz, in: Erb/Schäfer (Hrsg), MüKo-StGB, 4. Aufl., 2022, Vor. §§ 324 Rn 26. Das Klima als unverzichtbares Universalgut bezeichnend: Frisch, GA 2015, 427 (435) und Börner, Umweltstrafrecht, 2020, § 2, Rn 3.

81 Mit Bezug auf das Umweltrecht erörtert bei Börner, Umweltstrafrecht, 2020, § 2, Rn 5. Siehe auch: Saliger, in: Satzger/Schluckebier/Widmaier (Hrsg), StGB Kommentar, 5. Aufl. 2021, Vor. §§ 324 ff. Rn 9 mwN; beispielsweise kann ein Tatbestand unter Heranziehung der rein anthropozentrischen Ansicht nicht legitimiert werden, wenn eine Gefährdung von Personen vollkommen ausgeschlossen ist. Vgl Schmitz, in: Erb/Schäfer (Hrsg), MüKo-StGB, 4. Aufl., 2022, Vor. §§ 324 Rn 20.

Gegen den rein anthropozentrischen Ansatz spricht, dass das Strafrecht auch an anderer Stelle (und dort weitgehend unumstritten) den Schutz „überindividueller Rechtsgüter sogar ohne (un-)mittelbaren Bezug auf die Person“⁸² kennt; eine damit begründete Ablehnung des strafrechtlichen Schutzes von Umwelt und Klima um ihrer selbst willen erscheint zu restriktiv.⁸³ Der rein ökologische – nicht menschenbezogene – Ansatz verkennt dagegen, dass Aufgabe des Staates der Schutz seiner Bürger*innen ist.⁸⁴ Berücksichtigt man sowohl die Bedeutung der Güter „Umwelt“ und „Klima“ als auch ihren evidenten Bezug zur Gesellschaft, spricht alles dafür, der vermittelnden Ansicht zu folgen.

Festzuhalten ist, dass das Klima ein Gut ist, welches grundsätzlich mit den Mitteln des Strafrechts geschützt werden darf. Außer Zweifel und strafrechtswissenschaftlich gut dokumentiert steht auch fest, dass dem modernen Strafgesetzgeber Deliktsstrukturen zur Verfügung stehen, die sich in vergleichbaren Kontexten (wie z.B. dem Umweltstrafrecht) zwar durchaus als kritikwürdig erwiesen haben, aber den Gesetzgeber nicht daran gehindert haben, sie – vom Verfassungsgericht unbeanstandet – in großem Umfang einzusetzen.

ii. Zur konkreten Ausgestaltung eines möglichen Klimastrafrechts

Bei der Frage nach der Ausgestaltung eines möglichen nationalen Klimastrafrechts müssen – analog zum umweltstrafrechtlichen bzw. umweltkriminalpolitischen Diskurs – zwei Problemkreise auseinandergehalten werden. Zum einen ist zu fragen, ob und ggf. wie sich geeignete Straftatbestände formulieren lassen, die in die Systematik eines rechtstaatlichen Strafrechts passen. Zum anderen muss sich ein Klimastrafrecht einbetten lassen in eine Politik- und Rechtslage, die in praktisch allen klimarelevanten Gesellschaftsbereichen klimaschädliches Verhalten *erlaubt* und zum Teil sogar

82 Schmitz, in: Erb/Schäfer (Hrsg), MüKo-StGB, 4. Aufl., 2022, Vor. §§ 324 Rn 22.

83 Im Ergebnis auch: Saliger, in: Satzger/Schluckebier/Widmaier (Hrsg), StGB Kommentar, 5. Aufl. 2021, Vor. §§ 324 ff. Rn 12.

84 Schmitz, in: Erb/Schäfer (Hrsg), MüKo-StGB, 4. Aufl., 2022, Vor. §§ 324 Rn 23, der die Ausrichtung am Menschen bereits dem Wortlaut des Art.20a GG entnimmt. Ebenso Saliger, in: Satzger/Schluckebier/ Widmaier (Hrsg), StGB Kommentar, 5. Aufl. 2021, Vor. §§ 324 ff. Rn 12.

fördert.⁸⁵ Das gilt für den gesamten Bereich des klimaschädlichen Ausstoßes von Treibhausgasen, die vor allem auf die Energiewirtschaft (jenseits des – zu langsam – an Bedeutung gewinnenden Bereichs der erneuerbaren Energien), für die Industrie, namentlich für stark energieabhängige Wirtschaftszweige, für Gebäude, Mobilität (den Straßen-, Flug- und Schiffsverkehr), um nur die bedeutendsten und bekanntesten „Klimakiller“ zu nennen.⁸⁶

Fragt man sich zunächst, wie klimaschützende Straftatbestände aussehen müssten, um den Anforderungen eines rechtsstaatlichen Tat- und Schuldstrafrechts gerecht zu werden,⁸⁷ stehen mit dem Umweltstrafrecht belastbare Vorbilder zur Verfügung. Zunächst wendet sich das rechtsstaatliche *Kriminalstrafrecht*⁸⁸ nur an Individuen,⁸⁹ und in Betracht kommen nur vorwerfbare, also vorsätzliche oder fahrlässige, Verhaltensweisen (Tun oder Unterlassen). Sodann kommen wegen der an Unmöglichkeit grenzenden Schwierigkeit konkreter Zurechnung von Klimafolgeschäden an individuelle Akteure Erfolgsdelikte kaum je in Betracht; auch denkbare konkrete Klimagefährdungsdelikte dürften schon wegen des Ausmaßes *erlaubten* klimaschädigenden Verhaltens, aber auch angesichts der auch bei diesen Delikten nicht zu vernachlässigenden Zurechnungsfragen kaum in Betracht kommen. Letztlich dürfte ein Klimastrafrecht vor allem aus einem die Klimanormenordnung des öffentlichen Rechts flankierenden und im Verhältnis zu ihr akzessorischen Strafrecht bestehen.⁹⁰

85 Ähnlich schon *Frisch*, GA 2015, 427, 436; auch *Satzger/von Maltitz* (ZStW 133 [2021], 6–8) konzedieren das.

86 Vgl zu weltweiten Daten: [https://de.statista.com/statistik/daten/studie/167957/umfrage/verteilung-der-co-emissionen-weltweit-nach-bereich/\(Stand 5/23\)](https://de.statista.com/statistik/daten/studie/167957/umfrage/verteilung-der-co-emissionen-weltweit-nach-bereich/(Stand%205/23)). Danach entfallen seit 2017 kontinuierlich ca. 37 % der CO₂-Emissionen auf den Energiesektor, ca. 22 % auf andere industrielle Verbrennung, ca. 21 % auf Transport und je ca. 10 % auf „andere Sektoren“ und Gebäude. Ähnlich: *Satzger/von Maltitz* (ZStW 133 [2021], 2) unter Berufung auf Zahlen des Bundesklimaschutzgesetzes 2019.

87 Dass auch ein Klimastrafrecht den grundlegenden rechtsstaatlichen Anforderungen genügen muss, betonen auch *Satzger/von Maltitz* (ZStW 133 [2021], 1, 15).

88 Geprägt durch das Schuldprinzip und durch seine es prägenden Rechtsfolgen, nämlich die potentiell drohenden Freiheitsstrafen; vgl *Prittwitz*, in: M. Heinrich ua (Hrsg), Festschrift für Claus Roxin zum 80. Geburtstag am 15. Mai 2011: Strafrecht als Scientia Universalis, 2011, S. 23 ff.

89 Nicht zufällig wurde aus dem Projekt eines deutschen Unternehmensstrafrechts ein *Verbandssanktionenrecht*.

90 So bereits früh den sehr begrenzten Bereich eines Klimastrafrechts, das damit kaum über ein Umweltstrafrecht hinausgehen dürfte, klarstellend: *Frisch*, GA 2015, 427, 437.

Dieses Ergebnis wollen *Satzger/von Maltitz* anscheinend nicht akzeptieren. Sie halten an der Idee fest, dass das Strafrecht einen „eigenständigen [...] präventiven und regulatorischen“ Impuls zu setzen vermag.⁹¹ Bei genauer Betrachtung eines solchen eigenständigen Klimastrafrechts stellt sich freilich heraus, dass die Eigenständigkeit sich im Kern darauf beschränkt, dass klimastrafrechtliche Tatbestände in das Strafrecht des *Strafgesetzbuchs* aufgenommen werden. Denn die Akzeptanz eines eigenständigen Strafrechtsguts ist auch Voraussetzung nebenstrafrechtlicher Klimaschutzregelungen. Und die – durchaus zustimmungswürdigen – Ausführungen zum Taterfolg⁹² und zu Tathandlungen⁹³ eines künftigen Klimastrafrechts ändern nichts daran, dass ein solches Klimastrafrecht wie sein Vorbild „Umweltstrafrecht“ unter der Geltung des Grundsatzes der Einheit der Rechtsordnung grundsätzlich verwaltungsakzessorisch sein muss.⁹⁴ Die Überführung von sogenanntem Nebenstrafrecht in das Kernstrafrecht des StGB kann kaum belegen, dass das Strafrecht dadurch *eigenständige* Impulse leistet. Wie schon im Umweltstrafrecht geht es hier darum, die entsprechenden „Normen verstärkt ins Bewusstsein der Bevölkerung zu heben und in der Praxis durchzusetzen“⁹⁵, also um erhoffte Verstärkung des Strafrechtsschutzes durch *symbolische* Hervorhebung.

Die wichtigere und vor allem schwieriger zu beantwortende Frage betrifft das Verhältnis zwischen einem möglichen Klimastrafrecht und seiner Einbettung in eine Gesellschaft und Gesellschaftsordnung, die im großen Umfang klimaschädigendes Verhalten erlaubt und sogar fördert. Dabei geht es nicht nur darum, dass die kurzfristige „gesellschaftliche Nützlichkeit klimabelastenden Verhaltens“⁹⁶ das „Wirkungspotenzial strafrechtlichen Klimaschutzes“⁹⁷ minimiert. Das trifft zwar zu, realistisch erscheint – wie

91 *Satzger/von Maltitz*, ZStW 133 (2021), 1, 8.

92 *Satzger/von Maltitz*, ZStW 133 (2021), 1, 9–13 und 15–18.

93 *Satzger/von Maltitz*, ZStW 133 (2021), 1, 13–15.

94 *Fischer*, StGB, 70. Aufl., 2023, Vor § 324, Rn 6. Widerspruch gegen diese herrschende (und nach *Fischer* (a.a.O.) unbedenkliche Meinung) vgl. bei *Bernd Schünemann* (GA 1995, 209 und passim). Vgl. auch sein engagiertes Plädoyer für „Die Zerstörung der Umwelt als Urgestein des Verbrechens“ (La destrucción ambiental como arquetipo del delito, in: *Perez Alonso* ua (Hrsg) *Derecho, Globalización, Riesgo y Medio Ambiente*, 2012, S. 429 ff.) und die Replik (*Prittowitz*, „La función del Derecho Penal en la sociedad globalizada del riesgo: defensa de un rol necesariamente modesto“, in demselben Band, S. 415 ff.).

95 So für das Umweltstrafrecht: BT-Drs. 8/2382 (Fn. 79), S. 10.

96 *Satzger/von Maltitz*, ZStW 133 (2021), 1, 6.

97 *Satzger/von Maltitz*, ZStW 133 (2021), 1, 6.

Frisch schon vor Jahren festgestellt hat und wie *Satzger/von Maltitz* umfassend und auch für die EU belegen⁹⁸ – allein ein an das Verwaltungsrecht gekoppeltes Straf- oder Sanktionenrecht, so dass das Strafrecht in der Tat keine „eigenständigen [...] präventiven und regulatorischen Impulse [...] setzen“ kann.⁹⁹

Das müsste, selbst, wenn es nichts nützte, nicht unbedingt schaden. Die – manchen verlockend erscheinende – Idee, dass das Strafrecht solche Impulse auch dort setzen kann, wo Gesellschaft und Politik mehrheitlich die Zeichen der Zeit entweder nicht erkannt haben oder sich nicht zutrauen, daraus ernsthafte Konsequenzen zu ziehen, erscheinen uns zwar als Wunschdenken und Illusion,¹⁰⁰ dokumentieren aber immerhin strafrechtswissenschaftliches (Klima-) Problembewusstsein.¹⁰¹

Es *kann* aber schaden, nämlich dann, wenn das Nachdenken über strafrechtliche Antworten auf bestimmte Probleme dazu beiträgt, dass dringend notwendige und allein Wirksamkeit versprechende Maßnahmen nicht oder nicht schnell genug ergriffen werden. Diese Gefahr erscheint uns real. Natürlich schadet eine strafrechtswissenschaftliche Debatte über ein Klimastrafrecht zunächst nicht. Aber eine solche Debatte zielt ja nicht in erster Linie auf wissenschaftliche Erkenntnis, sondern auf kriminal- und klimapolitische Wirksamkeit. Beispiele aus jüngerer Zeit¹⁰² legen durchaus nahe, dass die Politik (auch in liberalen und demokratischen Staaten) unter gesellschaftlichem und von der Wissenschaft glaubhaft unterstrichenem Druck durchaus eine Neigung zeigt, das Übel nicht bei der – oft freiheitsbegrenzenden – Wurzel zu packen, sondern den Nachweis entschlossenen Handelns mit Strafgesetzgebung zu führen, deren Effektivität zweifelhaft,

98 Vgl. *Satzger/von Maltitz*, ZStW 133 (2021), 1, 7 mwN.

99 *Satzger/von Maltitz*, ZStW 133 (2021), 1, 8.

100 Vgl. skeptisch zum zunehmend „wertprogressiven“ Charakter des Strafrechts: *Prittwitz*, Strafrecht und Risiko, 1992, S. 263.

101 Vgl. schon das eindringliche Plädoyer *Günter Stratenwerths* auf der Strafrechtslehrertagung 1993 in Basel (ZStW 105 [1993], S. 679 ff.), in dem er zu Recht zu Beginn hervorhebt, „... auch unsere Wissenschaft muß sich die Frage stellen, ob und auf welchem Wege sie etwa zum Fortbestand sinnvollen Lebens auf dieser Erde, zu einer so verstandenen Zukunft beitragen könnte“ und seinen Vortrag mit den Worten beschließt, er „möchte nicht Vertreter einer Wissenschaft sein, die sich dieser Aufgabe sehenden Auges versagt.“ (A.a.O., S. 696). Die Frage stellen, heißt freilich nicht, sie zu bejahen; sie zu verneinen heißt nicht, zur Zukunft des menschenbewohnten Planeten beitragen zu wollen.

102 Genannt sei das weitgehend symbolische Umweltstrafrecht, soweit es nicht verwaltungsrechtsakzessorisch ausgestaltet ist, aber auch das Drogen- und das Dopingsstrafrecht.

deren symbolischer – die Politik entlastender – Effekt aber absehbar ist. Angesichts der Dramatik des Klimanotstandes und des daraus folgenden Handlungsdrucks einerseits, den absehbaren Folgen notwendiger radikaler Gegenmaßnahmen andererseits, die immerhin die Hoffnung erlauben, dass die katastrophalen Folgen der anthropogenen Klimakrise verringert werden können, besteht durchaus die Gefahr eines nur symbolischen Klimastrafrechts.

Wenn oben im Kontext des Völkerstrafrechts positiv von *erhofften symbolischen* Effekten die Rede war,¹⁰³ nun aber die *Gefahr eines bloß symbolischen* Klimastrafrechts beschworen wird, bedarf es im zusammenfassenden Fazit unserer Überlegungen einer kurzen Befassung mit dem – offensichtlich ambivalent verwendeten und konnotierten – Begriff des symbolischen (Straf-) Rechts.

c. Symbolischer Klimaschutz durch ein Klimastrafrecht

Die dringende Notwendigkeit, das menschliches Leben möglich machende Klima vor seiner menschengemachten Zerstörung zu schützen, wird seriös kaum noch bestritten. Bei der Frage, ob und ggf. welchen Beitrag das Strafrecht dazu leisten kann, hat sich auf nationaler Ebene herausgestellt, dass das Strafrecht (und auch der Strafgesetzgeber) nicht über das vom Klimaschutzgesetzgeber politisch und verwaltungsrechtlich Geleistete hinausgehen kann. In das Zentrum des Interesses rückt damit die Frage, ob und inwiefern ein mögliches nationales Klimastrafrecht im StGB als *symbolisches* Strafrecht ein erforderliches, also zumindest geeignetes Mittel darstellt.

Das Beispiel des Umweltstrafrechts rät zur Skepsis: Zwar hat der Gesetzgeber im StGB demonstrativ *Kernstrafrecht* zum Schutz „bedeutender Universalrechtsgüter“¹⁰⁴ geschaffen.¹⁰⁵ Schon die dem Bagatelldarstellung der meisten Tathandlungen geschuldeten beachtlichen Einstellungsquoten untergraben allerdings die erhoffte Symbolkraft. Das wäre in einem Klimastrafrecht absehbar nicht anders.¹⁰⁶ Verhaltensweisen, die (kumulativ) besonders schädlich für Umwelt und Klima sind, werden zulässig bleiben.

103 Vgl oben unter: III.2.a.i.

104 *Frisch*, GA 2015, 427, 431.

105 Zur Entwicklung des Umweltstrafrechts siehe *Saliger*, in: Satzger/Schluckebier/Widmaier (Hrsg), StGB Kommentar, 5. Aufl. 2021, Vor. §§ 324 ff. Rn 1.

106 *Frisch*, GA 2015, 427 (431).

Das Strafrecht kann nicht die dem „Umweltverwaltungsrecht aufgegebenen Verbesserung der Umwelt, sondern lediglich [den] Schutz des status quo gegen Verschlechterung“¹⁰⁷ begleiten und ansonsten auf symbolische Effekte hoffen.

Allerdings fragt sich, um welche Effekte es sich handelt. Dient symbolisches Strafrecht allein oder überwiegend der Bewältigung des gesellschaftlich entstandenen Präventionsdruckes? Bekämpft es dabei vielleicht wirklich nur Unsicherheiten, nicht aber das Problem? Oder überwiegt auch in solchen speziellen Kontexten was generell gilt, dass *jede* Strafnorm mindestens auch symbolischen Charakter hat, weil sie immer mit einer bestimmten Handlungsanweisung und Aufforderung zum „rechtstreue[n] Leben“¹⁰⁸ verbunden ist?

Konsensfähig dürfte sein, dass ein vom Gesetzgeber als instrumentell, und in diesem Sinn als effektiv deklariertes Strafrecht, das nicht effektiv wirken soll und kann, ein illegitimes „*bloß* symbolisches“¹⁰⁹ Strafrecht darstellt. Es mag der Demonstration der Handlungsfähigkeit des Gesetzgebers dienen, verfolgt aber keinen gesellschaftsrelevanten Zweck und bietet auch nicht die Lösungen, die es verspricht. Soll die Zeichensetzung nicht der Bewertung eines Verhaltens als Unrecht dienen, sondern bei fortbestehenden Problematiken auf politischer Ebene das Finden gesellschaftstauglicher Lösungen ersetzen, führt dies schließlich zur Abkehr vom rechtsstaatlichen Strafrecht.¹¹⁰

Was folgt daraus nun für ein Klimastrafrecht? Durch die Etablierung eines Klimastrafrechts droht ein Strafrecht geschaffen zu werden, welches trotz behaupteter Effektivität keinerlei Resultate bei der Bewältigung gesellschaftlicher Missstände vorweisen kann. Hinzu tritt eine für die Demokratie als solche bedeutsame Gefahr: Durch einen wiederholten Erlass negativ symbolischen Strafrechts verlieren der Staat und seine Gesetze stetig an Glaubwürdigkeit. Mithin überwiegen derzeit und unter Heranziehung der aktuellen Klimapolitik und Gesetzgebung im Bereich des Verwaltungsrechts, aber auch mit Blick auf die Strukturen und Prämissen des Strafrechts selbst, die Kollateralschäden den Nutzen, welchen ein Klimastrafrecht zu erbringen vermag.

107 Vgl. Saliger, in: Satzger/Schluckebier/Widmaier (Hrsg.), StGB Kommentar, 5. Aufl. 2021, Vor. §§ 324 ff. Rn 2 mwN.

108 Prittwitz, Strafrecht und Risiko, 1993, S. 255.

109 Prittwitz, Strafrecht und Risiko, 1993, S. 255.

110 Prittwitz, Strafrecht und Risiko, 1993, S. 259 f.

IV. Fazit

Die Menschheit befindet sich in einer Klimanotstandslage. Ohne radikale politische Weichenstellungen und entsprechenden tatsächlichen Maßnahmen auf internationaler und nationaler Ebene wird sie nicht abzuwenden sein. Ein völkerstrafrechtlicher, den Klimaschutz ausdrücklich nennender Tatbestand des Ökozids, dessen (mindestens auch) symbolischer Charakter evident (und relativ unschädlich) wäre, würde das unterstreichen. Auf nationaler Ebene stellt das Klima ein auch strafrechtlich schützenswertes Gut dar. Und wenn die *Diskussion* über ein Klimastrafrecht Aufmerksamkeit für den Klimaschutz generiert, ist das natürlich zu begrüßen. Auf das Strafrecht als Retter darf man indes nicht hoffen. Bei fehlender konsequenter Umsetzung des Klimaschutzes in Politik und Verwaltungsrecht kann ein Klimastrafrecht nicht gelingen. Ein verwaltungsrechtsakzessorisches, die – langsam an Beschleunigung gewinnende – Klimapolitik flankierendes Klimastrafrecht ist eine Selbstverständlichkeit, die mit einem effektiven eigenen Beitrag des Strafrechts zum Klimaschutz nicht verwechselt werden darf. Nur auf einer belastbaren politischen und rechtlichen Grundlage kann ein Klimastrafrecht entstehen, das mehr als eine inhaltlich leere Hülle darstellt.

